

Aushang am um Uhr¹

Aushangort:

Ende des Aushangs am um Uhr²

Wahlausschreiben für die Wahl des Betriebsrats im Betrieb

In unserem Betrieb soll nach den Vorgaben des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) ein Betriebsrat gewählt werden. Das hierzu notwendige Wahlverfahren wird mit Erlass dieses Wahlausschreibens am heutigen Tag, dem eingeleitet (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Wahlordnung – WO).

Die Wahl des Betriebsrats findet am in der Zeit von bis statt.³

Das Wahllokal/die Wahllokale* befindet/befinden* sich in Gebäude/Raum*

Der zu wählende Betriebsrat besteht insgesamt aus Mitgliedern.

Da im Betrieb Frauen und Männer beschäftigt sind, ist die Gruppe der Frauen/Männer* in der Minderheit. Nach § 15 Abs. 2 BetrVG muss das in der Minderheit befindliche Geschlecht im Betriebsrat mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein, wenn der Betriebsrat aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Daher müssen mindestens Betriebsratssitze durch Frauen/Männer* besetzt werden.

Alle wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Erlass dieses Wahlausschreibens Wahlvorschläge in Form von Vorschlagslisten beim Wahlvorstand (Adresse am Ende dieses Wahlausschreibens) einzureichen. Für die Wahl können nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die fristgemäß eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung endet am um Uhr.⁴ Bitte beachten Sie auch die weiter untenstehenden Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Weitere Hinweise zur Betriebsratswahl

Wer ist wahlberechtigt?

Für die Wahl des Betriebsrats wahlberechtigt sind gemäß § 7 BetrVG alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebs, die am Wahltag, also am⁵ das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als Arbeitnehmer gelten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BetrVG auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für unseren Betrieb arbeiten. Wahlberechtigt sind weiterhin Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers, die unserem Betrieb zur Arbeitsleistung überlassen werden (Leiharbeiter), sofern sie hier länger als drei Monate eingesetzt werden (§ 7 Satz 2 BetrVG). Als Arbeitnehmer gelten ferner Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigten, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG).

Wer ist wählbar?

Wählbar sind alle wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unseres Betriebs, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb seit mindestens sechs Monaten angehören oder als Heimarbeiter in der Hauptsache für unseren Betrieb seit mindestens sechs Monaten arbeiten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BetrVG). Auf diese sechs Monate Betriebszugehörigkeit

werden auch Zeiten angerechnet, in denen die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer unmittelbar vorher einem anderen Betrieb unseres Unternehmens oder Konzerns angehört haben (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Leiharbeitnehmer sind, auch wenn sie wahlberechtigt sind, nicht wählbar.

Wählerliste

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit setzen nach § 2 Abs. 3 WO voraus, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **in die Wählerliste eingetragen** sind. **Deshalb bitten wir Sie um eine Überprüfung dieser Voraussetzung.**

Die Wählerliste liegt zusammen mit dem Text der **Wahlordnung** in Raum aus und kann dort an jedem Arbeitstag von bis Uhr eingesehen werden. *(Eventuell zusätzlich:)* Ein Abdruck der Wählerliste ist außerdem in elektronischer Form unter (Datei/Pfad) zu finden.

Sollten Unrichtigkeiten der Wählerliste festgestellt werden, so ist gegen die Wählerliste Einspruch einzulegen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste müssen gemäß § 4 WO innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erlass dieses Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist für Einsprüche endet am um Uhr.⁶

Die Anfechtung der Wahl durch die Wahlberechtigten ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist, wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde. Dies gilt nicht, wenn die anfechtenden Wahlberechtigten an der Einlegung eines Einspruchs gehindert waren. Die Anfechtung durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist und wenn diese Unrichtigkeit auf seinen Angaben beruht.

Wahlvorschläge/Vorschlagslisten

Die Wahl erfolgt auf der Basis von Wahlvorschlägen, die dem Wahlvorstand als Vorschlagslisten einzureichen sind. Alle Wahlberechtigten sind deshalb aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Erlass dieses Wahlausschreibens Vorschlagslisten beim Wahlvorstand (Adresse am Ende dieses Wahlausschreibens) einzureichen. Für die Wahl können nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die fristgemäß eingereicht werden. **Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am um Uhr.⁷**

Die Stimmabgabe ist an die eingereichten Vorschlagslisten gebunden. Es können deshalb nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt werden, die in einer fristgemäß eingereichten und gültigen Vorschlagsliste genannt werden.

Jede Vorschlagsliste muss von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein (fünfundzwanzig sind immer ausreichend). Das bedeutet für unseren Betrieb, dass jede Vorschlagsliste **von mindestens wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unterzeichnet sein muss**, damit sie berücksichtigt werden kann (§ 14 Abs. 4 BetrVG).

Auch im Betrieb vertretene Gewerkschaften können Wahlvorschläge einreichen. Diese müssen **von zwei Beauftragten dieser Gewerkschaft unterzeichnet** sein (§ 14 Abs. 5 BetrVG).

Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (§ 6 Abs. 2 WO). Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sollen die einzelnen Organisationsbereiche und die verschiedenen Beschäftigungsarten in unserem Betrieb berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 3 WO).

In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname,

Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen (§ 6 Abs. 3 WO). Jede Vorschlagsliste hat die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in die Liste – durch eigenhändige Unterschrift – (§ 6 Abs. 3 Satz 2 WO) sowie die notwendige Anzahl an Stützunterschriften zu enthalten bzw. sie sind ihr (mit eindeutiger Bezugnahme auf die betreffende Vorschlagsliste, am besten zusammengetackert) beizufügen.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein (§ 7 Abs. 2 Satz 1 WO). Zudem soll eine/einer der Stützunterzeichner/innen als Listenvertreter/-vertreterin bezeichnet werden. Der/die Listenvertreter/-vertreterin ist Ansprechpartner/Ansprechpartnerin bei Rückfragen oder Erklärungen des Wahlvorstands (§ 6 Abs. 4 WO).

Musterformulare für Vorschlagslisten können beim Wahlvorstand angefordert werden*. Außerdem ist ein Musterformular für Vorschlagslisten in elektronischer Form unter (Datei/Pfad) zu finden*.

Wird nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, erfolgt die Wahl als Mehrheitswahl (Personenwahl). Werden mehr als eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, findet Verhältniswahl (Listenwahl) statt.

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die gültigen Vorschlagslisten werden spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe bis zum Abschluss der Stimmabgabe an ausgehängt.⁸ (Eventuell zusätzlich: Außerdem sind sie in elektronischer Form unter (Datei/Pfad) zu finden.)

Schriftliche Stimmabgabe/Briefwahl

Wahlberechtigte, die am Wahltag wegen ihrer Abwesenheit vom Betrieb verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten **auf ihr Verlangen hin** die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 24 Abs. 1 WO). Entsprechende Anforderungen sind rechtzeitig vor dem Wahltag und unter Angabe der privaten Postanschrift⁹ an die unten genannte Anschrift des Wahlvorstands zu richten.

Für die an der Wahl beteiligten Betriebsteile bzw. für die Kleinbetriebe hat der Wahlvorstand die Durchführung der schriftlichen Stimmabgabe beschlossen. Die entsprechenden Wahlunterlagen gehen den dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unaufgefordert zu*.

Öffentliche Stimmauszählung

Nach Ende der Stimmabgabe findet die öffentliche Stimmauszählung am ab Uhr in Raum statt.

Betriebsanschrift des Wahlvorstands

Wahlvorschläge, Einsprüche oder sonstige Erklärungen zum Wahlverfahren sind gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben. Dieser ist unter der folgenden Anschrift zu erreichen:

Vorsitzende/r

Firma

Straße

PLZ und Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Das Büro des Wahlvorstands ist täglich/an folgenden Tagen* von bis Uhr zu erreichen.

Ort, Datum¹⁰

Der Wahlvorstand

.....

.....

Vorsitzende/r des Wahlvorstands Mitglied des Wahlvorstands¹¹

* Unzutreffendes bitte streichen.

¹ Sinnvoll ist auch, durch Anbringen eines Namenskürzels zu vermerken, wer den Aushang vorgenommen hat.

² Sinnvoll ist auch, durch Anbringen eines Namenskürzels zu vermerken, wer den Aushang abgenommen hat.

³ Die Öffnungszeiten des Wahllokals sind so zu gestalten, dass alle Arbeitnehmer, die an diesem Tag arbeiten, während ihrer Arbeitszeiten wählen können. Ist das Wahllokal an mehreren Tagen geöffnet, so sind hier natürlich alle Tage und Zeiten anzugeben.

⁴ Unbedingt eine Uhrzeit angeben, jedoch nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler an diesem Tag (§ 41 Abs. 2 WO). Denn ohne Angabe einer Uhrzeit endet die Frist um 24 Uhr; so lange müsste das Büro des Wahlvorstands dann besetzt sein.

⁵ Erstreckt sich die Wahl über mehrere Wahltage, so ist der letzte Wahltag maßgebend.

⁶ Unbedingt eine Uhrzeit angeben, jedoch nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler an diesem Tag (§ 41 Abs. 2 WO). Denn ohne Angabe einer Uhrzeit endet die Frist um 24 Uhr; so lange müsste das Büro des Wahlvorstands dann besetzt sein.

⁷ Unbedingt eine Uhrzeit angeben, jedoch nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler an diesem Tag (§ 41 Abs. 2 WO). Denn ohne Angabe einer Uhrzeit endet die Frist um 24 Uhr; so lange müsste das Büro des Wahlvorstands dann besetzt sein.

⁸ Für die Bekanntmachung der Vorschlagslisten bietet sich dieselbe Stelle bzw. dieselben Stellen an, an der bzw. denen auch die Bekanntmachung des Wahlausschreibens ausgehängt wurde.

⁹ Der Wahlvorstand sollte sich von allen Briefwählern die private Postanschrift mitteilen lassen. Dann hat er – falls eine persönliche Übergabe der Briefwahlunterlagen im Betrieb nicht klappt – die Möglichkeit, diese per Post zu versenden. Die Daten dürfen aber auf keinen Fall zu anderen Zwecken verwendet werden und sind unmittelbar nach Abschluss des Wahlverfahrens zu löschen.

¹⁰ Tag der Beschlussfassung über das Wahlausschreiben = Aushangtag.

¹¹ Es ist ausreichend, wenn das Wahlausschreiben von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstands und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands unterschrieben wird. Es können aber auch alle Mitglieder des Wahlvorstands unterschreiben.